Basel, den 12. März 1927 XXVII. Jahrgang / No. 10

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Grundsätzliches zum Wesen der juristischen Person, insbesondere der Körperschaft (Genossenschaft). — Unser Standpunkt. — Ein Wunsch. — Ein Zündholzabkommen in Finnland. — Wie ein wirtschaftlicher Gegner. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Schweiz. Wirtschaftsarchiv in Basel. — Aus unserer Bewegung: Konsumverein Bister-Filet-Mörel, Uster. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. und 8. März 1927.

Führende Gedanken

Eine Definition.

Jeder Mensch ist durch seine Geburt Genossenschafter von Natur, und zwar einer, der zunächst nur durch genossenschaftliche Hilfe in der Familie bestehen kann. Die Genossenschaft nimmt also in ihrer ältesten und unerschütterlichsten Form, der Familie, schwächere Kräfte mit und erhält und fördert sie bis sie leistungsfähig sind. In dieser Form muss jeder Mensch, und mag er später der grösste Individualist werden, nach ewigen Gesetzen die Wohltat der Genossenschaft, der Familie oder eines an ihre Stelle tretenden weniger guten Ersatzes, von Jugend auf geniessen. In der Familie schon lernt er das wichtigste Prinzip der menschlichen Arbeit im Kampfe mit der Natur, die Gemeinschaftsarbeit kennen, die das grösste Geheimnis des menschlichen gesellschaftlichen Lebens darstellt, das von der Familie auf die Sippe, von der Sippe auf die Volksstämme, von den Volksstämmen auf die Völker und Staaten in grösster Breite sich ausdehnt. Die Genossenschaft ist also uralt wie die Familie, sie ist die Urform der Gemeinschaftsarbeit, also der Wirtschaft, die über die Familie hinausgeht, sie ist die Lehrform jeder wirtschaftlichen Arbeit, sie ist die Kernzelle aller Arbeitsgemeinschaften bis hinauf zur grossen Staatsgemeinschaft. Jede Unternehmung, die sich heute der Gemeinschaftsarbeit bedient, und welche muss es nicht tun, macht damit eine dankbare Verbeugung vor der Familie, vor der Genossenschaft, aus welcher die Idee der Gemeinschaftsarbeit stammt. Das Wesen der Genossenschaft besteht darin, dass man sich zum Vorteil aller darin beschäftigten Menschen zu einer Gemeinschaftsarbeit verbindet, welche der Einzelne für sich allein nicht vollbringen könnte, weil er dazu zu schwach wäre. Die Idee der Genossenschaft bedeutet also auch ohne die etwa angewandten Werkzeuge und Maschinen eine Kraftverstärkung durch gesellschaftliche Anhäufung der blossen menschlichen Arbeitskräfte. Hat sie auch von Uranfang an selbstverständlich kein geschriebenes Recht und keine planmässige, sondern zunächst nur eine zufällige, aber immerhin durch die Familienverwandtschaft veranlasste Ordnung, so ist sie doch ein bis auf den heutigen Tag gültiges Wirtschaftsprinzip, das nur durch die Veränderungen der gewerblichen Technik eine Wandlung erfahren hat.

Wer also geringschätzig über die Genossenschaft denkt, hat über die Grundbedingungen wirtschaftlichen Handelns beim Kampfe der Menschen mit der ihm feindlichen Natur, auf den sich alles Wirtschaften schliesslich zurückführt, noch nicht genügend nachgedacht.

Prof. Dr. E. Mayr.

Aus: Die Genossenschaft in der Wirtschaft der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1926.

Grundsätzliches zum Wesen der juristischen Person, insbesondere der Körperschaft (Genossenschaft).

Juristische Personen (die Franzosen sprechen von moralischen Personen) sind die vom Recht neben den Menschen anerkannten Rechtssubjekte.

Das römische Recht ging grundsätzlich von der Persönlichkeit des Einzelmenschen aus, diese als einzig reale anerkennend. Den Bedürfnissen des Verkehrs, der Körperschaften und Anstalten in das Rechtsleben einführte, genügte es in der Weise, dass es für sie das Vorhandensein einer Individualpersönlichkeit als Träger der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten fingierte. Die Persönlichkeit der Körperschaften und Anstalten beruhte also auf einer blossen Fiktion. Diese konnte aber im Einzelfalle nur durch einen besonderen Staatsakt in das Rechtsleben eingeführt werden. Die juristische Persönlichkeit bedurfte daher notwendig einer staatlichen Verleihung im Einzelfall. Als bloss fingierte Person war die Körperschaft bezw. die Anstalt an sich handlungsunfähig wie ein Unmündiger, so dass die für sie handelnden natürlichen Personen als ihre vormundschaftlichen Vertreter erschienen, die der Obervor-

mundschaft des Staates unterstanden. Da in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich von Anfang an ein reicheres genossenschaftliches Leben sich entwickelte als in Rom, ging das deutsche Recht nicht ausschliesslich von der Persönlichkeit des Menschen, sondern von einem allgemeineren Persönlichkeitsbegriff aus, der Einzel- und Gemeinwesen gleichmässig umfasste. «Person» war dem deutschen Recht das willens- und handlungsfähige Rechtswesen. Und wie nun der Willensfähigkeit des Menschen der natürliche Organismus zur Grundlage dient, so dient der Willensfähigkeit der juristischen Person der Vereins- und Anstaltsorganismus als Grundlage. Die Persönlichkeit der Körperschaft ist daher nach deutschem Recht, wenn auch keine natürliche, so doch auch keine fingierte. Die Folge ist, dass sie zu ihrer Entstehung keines staatlichen Aktes bedarf, sie vielmehr mit der Existenz des ihr zugrunde liegenden Organismus von selbst gegeben ist. Die für sie handelnden natürlichen Personen sind nicht ihre Vormünder oder Vertreter, sondern die «Organe» des handlungsfähigen Gemeinwesens. Mit der Aufnahme des römischen Rechts in deutschen Landen drang die römische Auffassung auch in das deutsche Rechtsleben ein. Sie wirkte ungünstig auf die Entfaltung des körperschaftlichen Lebens zurück. Erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts wurden nicht nur auf der Grundlage des römischen Rechts mannigfache Konstruktionsversuche gemacht, die von dem reinen römischen Recht mehr oder weniger abwichen, sondern auch in der Wissenschaft des deutschen Rechts (Otto von Gierke!) erfuhr die deutsche Rechtsanschauung, auch in der Gesetzgebung mehr und mehr zutage tretend, ihre bewundernswerte Wiederbelebung. Nach dieser Anschauung ist die juristische Person keine bloss fingierte, sondern eine von dem ihr zugrunde liegenden Organismus abstrahierte Person. Dieser Organismus ist zwar kein menschlicher, aber eben doch ein realer, und zwar entweder ein Personenverein oder ein Anstaltsorganismus. Hiernach unterscheidet man Körperschaften (Korporationen, Genossenschaften, Vereine usw.) und Anstalten. In den ersteren wirkt der ihnen innewohnende Wille der sie bildenden Gesamtheit, in den letzteren der von aussen in sie hineingelegte Wille des Begründers.

Die Entstehung der juristischen Person führt entweder auf ein historisches Faktum (z. B. Staat und Gemeinde) oder auf einen konstitutiven Akt zurück, kraft dessen eine bestimmte Vielheit von Einzelpersönlichkeiten sich in den Formen des Rechts zu einer Einheit zusammenschliesst (z. B. die Konsumgenossenschaft). Einer staatlichen Verleihung der Persönlichkeit bedarf es nach moderner Rechtsauffassung nicht mehr. Dagegen wird vielfach die Entstehung einer juristischen Persönlichkeit einer Körperschaft an die Eintragung in öffentliche Bücher (Handelsregister, Genossenschaftsregister) geknüpft, die beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen von der Behörde nicht verweigert werden darf.

Die juristische Person ist rechts- und handlungsfähig auf allen Gebieten, die ihrer Bestimmung und der Natur ihres Organismus entsprechen. Auch die von ihren «Organen» in dieser ihrer Eigenschaft begangenen unerlaubten Handlungen müssen der juristischen Person zugerechnet werden. Auf die Privilegien bevormundeter Minderjähriger kann sie keinen Anspruch machen. Der Aufsicht des Staates ist sie nur nach Massgabe des in dem betreffenden Staate geltenden Verwaltungsrechts unterworfen.

Die wichtigsten juristischen Personen sind die Körperschaften (reine Genossenschaften usw.), deren Substanz eine organisierte Vereinigung natürlicher Personen ist. Die Körperschaft ist im Gegensatz zum Einzelwesen ein Gemeinwesen. Sie darf mit der «Gesellschaft» nicht verwechselt werden; während nämlich die Körperschaft ein von ihren Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt ist, stellt die «Gesellschaft» nur ein vertragsmässiges Band unter den Gesellschaftern dar. Die Körperschaft ist für sich eine Einheit, die Gesellschaft eine vertragsmässig gebundene Vielheit.

Die Persönlichkeit der Körperschaft ist eine selbständige und eigentümliche Unterart der Persönlichkeit überhaupt. Die Körperschaft ist keineswegs ein fingiertes Einzelwesen, sondern ein Gemeinwesen, d. h. ihre Rechtspersönlichkeit ist nicht bloss Einheit, sondern Einheit in der Vielheit, so dass aus dem Wesen der Körperschaft sich eigentümliche Rechtsbeziehungen zwischen Einheit und Vielheit in ihr ergeben.

Abgesehen vom Staate, der als «Fiskus» eine juristische Person des Privatrechts ist, unterscheidet man Gemeinden und Genossenschaften, Gemeinden sind die zur Befriedigung der örtlichen öffentlichen Interessen dienenden Gemeinwesen. Innerhalb der Genossenschaften hat man öffentliche und private Genossenschaften zu unterscheiden. Die ersteren sind diejenigen, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet sind und demgemäss einer dauernden staatlichen Kontrolle unterliegen, woraus es sich auch erklärt, dass der Beitritt der Mitglieder häufig durch staatlichen Zwang herbeigeführt wird (sog. Zwangsgenossenschaften). Bei den privaten Genossenschaften ist diese staatliche Einwirkung völlig ausgeschlossen. Die Genossenschaften werden ferner in Personal- und Kapitalgenossenschaften unterschieden. Die letzteren sind solche, bei denen sowohl für die Körperschaft als solche wie für die Mitgliedschaft ein gewisser Vermögenskomplex wesentlich und bestimmend ist; man kann z. B. nur dadurch Mitglied einer Aktiengesellschaft werden, dass man eine Aktie erwirbt. Bei den sog. Personalgenossenschaften, z. B. den Konsumgenossenschaften, ist der erwähnte bestimmende Einfluss des Kapitals ausgeschaltet.

Die Körperschaft ist eine selbständige, aber ihrem Wesen nach eigentümliche Persönlichkeit. Sie ist zunächst eine selbständige Einheit, die als Person von der ihrer Mitglieder verschieden ist; zwischen Körperschaft und Mitgliedern sind alle Rechtsverhältnisse des Vermögensrechts wie zwischen Einzelpersonen denkbar. Die Körperschaft ist ferner eine eigentümliche Persönlichkeit, indem ihre Einheit sich aus der Vielheit ihrer Mitglieder zusammensetzt. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes lässt das moderne Recht in zahlreichen Rechtsverhältnissen der Körperschaft hinter der Einheit derselben auch die in ihr enthaltene Vielheit der Mitglieder mittelbar als Berechtigte oder Verpflichtete auftreten, so dass Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht auf einem selbständigen Rechtsgrunde beruhen, sie vielmehr nur die Folgen des Gedankens sind, dass die Einheit des Gemeinwesens von selbst eine Vielheit von Mitgliedern begrifflich in sich schliesst. Beispiele hierfür bieten die Fälle des genossenschaftlichen Gesamteigentums (z. B. die sog. Allmende in Süddeutschland und der Schweiz), das Aktienrecht, die Kuxe der Gewerkschaften und insbesondere die

Rechtsverhältnisse bei den heutigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Jede Körperschaft bedarf einer Organisation. Das rechtlich wichtigste (wenn auch nicht tatsächlich bedeutsamste) Organ ist die statutarisch einberufene Versammlung der Mitglieder («Generalversammlung», «Mitgliederversammlung»). Die Körperschaft besitzt ausserdem einen Vorstand und vielfach noch ein besonderes Kontrollorgan («Aufsichtsrat»).

Die Körperschaft findet ihr Ende mit Wegfall des ihr zugrunde liegenden Personenvereins, insbesondere durch Selbstauflösung oder nach Massgabe des Gesetzes erfolgenden Ausspruch der Behörde. Das Vermögen fällt, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, bei Wegfall der körperschaftlichen Einheit regelmässig an die in ihr enthaltene Vielheit der Mitglieder. Bei öffentlichen Genossenschaften wird durch die Gebundenheit des Zwecks vielfach auch eine Gebundenheit des Vermögens der aufgelösten Vereinigung veranlasst, so dass dieses auch in Zukunft gleichen Zwecken wie bisher zu dienen hat.

Eine Frage, auf die noch keine Antwort gefunden worden ist, ist die, ob die Interessen der Körperschaft sich restlos auflösen lassen in die Interessen ihrer Mitglieder und ob deshalb das Recht, wenn es dennoch die Rechte des Vereins von den Rechten seiner Mitglieder streng scheidet, dies lediglich aus technischen Gründen tut, aus ähnlichen Gründen wie etwa denen, um derentwillen ein Kaufmann über die verschiedenen Zweige seines Geschäfts, ganz wie über selbständige Geschäfte verschiedener Personen, getrennt Buch führt; oder ob nach Abzug aller Interessen der Mitglieder noch ein unauflösbarer Rest von Interessen übrig bleibt, als deren Träger nur die Körperschaft selbst gedacht werden kann, ob also die selbständigen Rechte der Körperschaft auch zum Schutze selbständiger Körperschaftsinteressen dienen. Diese Frage ist eine Teilfrage des noch unausgetragenen rechtsphilosophischen Grundproblems, ob das Individuum (der Mensch) das A und O aller rechtlichen Dinge ist, oder ob auch überindividuellen Wesenheiten ein selbständiger rechtlicher Wert zuzuerkennen sei.

Justus.

Unser Standpunkt.

Das eitle Gebaren gewisser Zeitungsschreiber, alle ihnen nicht behagenden Aeusserungen anderer Menschen als oberflächliches Geschwätz zu bezeichnen, ist zu bekannt, als dass es tragisch genommen werden müsste. Deshalb brauchten auch die giftigen Bemerkungen, die die «Basler Arbeiterzeitung» zu unsern Ausführungen im Artikel «Ein gutes Anfangsresultat» (Nr. 7 des «Schweiz. Konsum-Verein») anbringt, keines Wortes gewürdigt zu werden. Wenn wir dennoch etwas dazu sagen, so geschieht es vorab zum Zwecke, unsere Leser über die Haltung zu informieren, die man dort zu genossenschaftlichen Notwendigkeiten einzunehmen vermag. Zum ersten befriedigenden Jahresergebnis der «Schuh-Coop» bemerkt die «Arbeiterzeitung»:

«Es liesse sich darüber Verschiedenes sagen. Wir wollen das auf später verschieben. Eine grundsätzliche und gründliche Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften muss ja kommen.»

Das klingt zwar ordentlich drohend, kann uns aber nicht erschrecken, weil den Genossenschaften doch ein gewisser Schutz gegeben ist durch die Wirklichkeit, die schliesslich noch immer stärker blieb, als wirklichkeitsfremdes Reden und Handeln. Da kommt uns etwas in Erinnerung: vor etwa zehn, zwölf Jahren stellte ein hervorragender Schuhindustrieller bei einer zufälligen Begegnung an einige Genossenschafter die Frage: Ist es zutreffend, dass in euerer Basler Genossenschaftsschuhfabrik diese Löhne bezahlt, diese Arbeitsbedingungen durchgeführt, diese Versicherungen gewährt werden? Diese Frage wurde bejaht, worauf der Industrielle meinte: Das Weitere werdet ihr erleben! Wir haben es erlebt und sind durch dieses Erleben eines Fehlschlages wieder eindringlicher davon überzeugt worden, dass ein genossenschaftlicher Produktionsbetrieb seine Daseinsberechtigung verloren hat, wenn er sich nicht selber zu erhalten vermag.

Weil wir an diese Lehre gedacht haben, gestatteten wir uns auch einige Nebenbemerkungen in bezug auf die Erscheinungen im neuen Bäckereibetriebe des A. C. V. beider Basel. Das war nun in den Augen der «Arbeiterzeitung» so sträfliche Ahnungslosigkeit, dass sie uns glaubte, so belehren zu müssen: «Nur ein klein wenig Ueberlegung hätte dem Verfasser sagen müssen, dass er im Begriffe sei, oberflächlich ins Blaue hineinzuschreiben». Ach ja! Weil wir sagten, dass, wenn die Genossenschaftsbäckerei die Ansprüche auf frisches Brot am Morgen nicht erfülle, die Konsumenten solches eben dort holen werden, wo es zu bekommen sei, haben wir eine gedankenlose Schwätzerei verübt. Die «Arbeiterzeitung» erfasst diese Angelegenheit mit ganzer Gedankentiefe und erklärt demgemäss:

«Angenommen, diese Gewohnheit (das Verlangen nach frischem Brot am Morgen. Die Red.) sei bei der Arbeiterschaft vorhanden, so konnte sie bis heute nicht befriedigt werden, weil die Grosszahl der Arbeiter — Frauen und Männer — bereits an der Arbeit ist (7 Uhr morgens), wenn die Konsumläden 7 Uhr morgens aufmachen.»

Diese Erklärung soll beweisen, dass wir grässlich oberflächlich seien und zur Nachtarbeit in der Bäckerei des A. C. V. eine einseitige und falsche Einstellung haben. Nun genügt aber der Arbeitsanfang um 7 Uhr und das frühere Fortgehen von zu Hause lange nicht zur Abklärung der Frage. Jedenfalls ist es in bezug auf diesen Punkt von einigem Belang, dass der Familientisch zu Hause bleibt und das Verlangen nach frischem Brot sich auch in den Konsumläden der Stadtgebiete mit einer ausgesprochenen Arbeiterbevölkerung geltend macht. Diese Tatsache einfach mit Redensarten beiseite schieben zu wollen, kann der Lösung der Frage, wie die grosse neue Konsumbäckerei ihren rationellen Betrieb finden soll, nicht dienlich sein. Die Angelegenheit ist doch so ernst, dass man ihr mehr als nur Ausflüchte schuldet. Die «Arbeiterzeitung» hätte sich auch die Verdrehung schenken können, mit der sie ihren Aeusserungen einen effektvollen Schluss verleihen will: «Die mit so grossem Geschrei an den Mann gebrachte Hauptbegründung der Nachtarbeit (frisches Brot am Morgen) ist nichts anderes als eine Aktion zugunsten der «bessern Genossenschafter». Man lasse also die Arbeiter gefälligst aus dem Spiele.»

In unsern Augen gibt es allerdings «bessere» und «schlechtere» Genossenschafter, aber sie unterscheiden sich für uns nicht durch ihre soziale Stellung, sondern durch den Beweis, den sie selber über ihre Genossenschaftlichkeit ablegen. Der ist der

bessere Genossenschafter (ohne Gänsefüsschen), der mehr zur Genossenschaft hält und es durch seine eifrige Bedarfsdeckung bei ihr bekräftigt. Damit alle gute Genossenschafter sein können, darf die Leistungsfähigkeit wichtiger Genossenschaftsbetriebe nicht beeinträchtigt werden. Wenn wir mit dieser Auffassung jemand erzürnen, so tut es uns ja leid, aber preisgeben möchten wir sie auf keinen Fall, denn wir denken an den Ausspruch jenes Industriellen: Das Weitere werdet ihr erleben! War dieses Wort beim Schuhindustriellen Hoffnung, so ist es bei uns Befürchtung, weil es so ziemlich zum härtesten gehören würde, was der Konsumvereinssache widerfahren könnte, wenn ein Betrieb von der Bedeutung der Bäckerei des A. C. V. zum Versagen kommen müsste. Die Verwaltungskommission der Basler Genossenschaft hat im Bewusstsein der grossen Verantwortung, die hier vorliegt, ohne Säumen die Genossenschaftsbehörden über die bedrohliche Sachlage orientiert, und es muss sich bald zeigen, ob man die Kraft aufbringt, die Interessen der Genossenschaft zu schützen.

Ein Wunsch.

(Wn.) Kürzlich ist an dieser Stelle bekannt gegeben worden, dass der V. S. K. im vergangenen Jahre, nach vorgenommenen reichlichen Abschreibungen auf den festen Anlagen, einen ansehnlichen Betriebs-Ueberschuss herauswirtschaftete, aus dem eine halbe Million Franken dem Reservefonds zugewiesen wurde. Sein Vermögen beträgt auf Ende 1926 4,7 Millionen Franken. Eine ganz nette Summe, die sich der V. S. K. seit seinem Bestehen zusammengespart hat. Diese Ersparnis ist die Frucht des Zusammenschlusses der organisierten Konsumenten. Nun fragte ich mich schon längst: «Warum bekommen nicht auch die dem Verbande angeschlossenen Vereine ihren Anteil vom Rechnungsüberschuss des V. S. K.?» So gut wie bei den Genossenschaften die Mitglieder auf den Ueberschuss Anspruch erheben, so gut können die Genossenschaften dem Verbande gegenüber diese Ansprüche geltend machen. Wohin kämen wir, wenn sich die Vereine mit der Verwendung des Betriebs-Ueberschusses auf den gleichen Boden wie der V. S. K. stellen würden? Die Antwort auf diese Frage wird sich jeder Genossenschafter selber geben können. Von dem Gedanken getragen, dass die Verbandstreue der Vereine belohnt werden sollte, möchte ich wünschen, dass in der Verwendung des Betriebs-Ueberschusses des V. S. K. in absehbarer Zeit eine Aenderung eintritt. Von heute auf morgen lässt sich solches natürlich nicht in die Tat umsetzen, dazu bedarf es einmal eine Revision der Statuten, und wahrscheinlich wirds grosse Auseinandersetzungen mit dem V. S. K. geben, der sich nicht dazu bewegen lassen wird, von der bisherigen Verwendung des Betriebs-Ueberschusses abzuweichen, es sei denn, dass von den Vereinen daraufhin gearbeitet wird.

Die Partizipation der einzelnen Genossenschaft am Ergebnis des V. S. K. denke ich mir so, dass derselben ein Bonus von 1—2% auf die gemachten Warenbezüge rückvergütet wird. Dieser Umsatz-Bonus soll bei den Genossenschaften nicht zur Verwendung einer erhöhten Rückvergütung an die Mitglieder kommen, sondern er soll für andere Zwecke verwendet werden. Dabei denke ich an einen speziell angelegten Fonds, der zur Unterstützung von in Not geratene Mitglieder dient, denen für eine gewisse Zeit der Gratisbezug von Lebensmitteln zu Lasten dieses Fonds bewilligt würde, oder dass den Mitgliedern Unterstützungen in anderer Form gewährt werden könnten. Wie viele Familien haben wir heute, wo deren Ernährer durch die wirtschaftliche Lage arbeitslos geworden und auf die karge Unterstützung durch die Gemeinde angewiesen ist, die kaum zum Leben ausreicht. Dieser Fonds würde da helfend zur Seite stehen. Es ist letzten Endes auch Aufgabe der Genossenschaften, dass sie solchen Fällen nicht teilnahmslos gegenüberstehen, sondern ihre Hilfsbereitschaft zeigen. Dies kann aber nur geschehen, wenn ein spezieller Fonds geschaffen ist, den viele Vereine nicht ihr eigen nennen können, zu dessen Festlegung der Bonus des V. S. K. die beste Eigenschaft bieten würde. Im weiteren könnte der Bonus auch für Bildungsbestrebungen sehr wertvolle Dienste leisten, oder dann zur Gründung eines Ferienheims, in welchem den Mitgliedern Gelegenheit geboten würde, zu sehr mässigen Preisen die Ferien zu verbringen. Dabei möchte ich auch die Gründung eines Kindererholungsheims nicht vergessen. Welch ein grosses Werk könnte getan werden, wenn wir alljährlich die erholungsbedürftigen Kinder in dieses Heim schicken könnten, die dann wieder gesund und gekräftigt zu ihren Müttern zurückkehren würden. Es bieten sich so viele Möglichkeiten, den Bonus für allerlei soziale Institutionen zu verwenden, die eigentlich für unsere Bewegung nur zu wünschen wären. Dafür Hand zu bieten, wäre Aufgabe des V. S. K., wenn er sich dazu verstehen könnte, diesen Umsatz-Bonus auszurichten. Ferner erreichten wir damit, dass die Vereine in vermehrtem Masse ihre Bezüge beim V. S. K. decken würden, womit auch eine Fortentwicklung unserer Grosseinkaufsstelle Hand in Hand ginge. Mit Bestimmtheit kann damit gerechnet werden, dass die Verbandstreue gewaltig gefördert würde. Ich erinnere daran, dass die Grosseinkaufsstelle deutscher Konsumvereine in Hamburg ihren angeschlossenen Genossenschaften alljährlich einen gewissen Prozentsatz auf ihre Warenbezüge rückvergütet. So viel bekannt ist, machen sie damit sehr gute Erfahrungen, die im engsten Zusammenhang mit ihren vielen Produktionsbetrieben stehen dürften.

Sicher ist, dass mit der Ausrichtung dieses Umsatz-Bonus das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Verband und Genossenschaften unbedingt ein besseres wird, und dass man bei den Vereinen dazu übergehen würde, den Verkehr mit den Privatlieferungen auszuschalten. Vielleicht käme man bei diesen Genossenschaften dazu, dass die Verwalter verpflichtet würden, ihre Bezüge nur noch beim V. S. K. zu decken. Die Begeisterung für den Verband würde wesentlich gefördert, wenn er sich bereit erklären könnte, den angeführten Umsatz-Bonus auszurichten. Der Erfolg würde dann auch dazu beitragen, dass wir damit die Eigenproduktion fördern könnten. Wir wollen ja darnach trachten, an Stelle der kapitalistischen Produktion die genossenschaftliche zu setzen.

Wenn gewisse Vertragslieferanten alljährlich den Vereinen einen Umsatz-Bonus vergüten, warum soll es der V. S. K. nicht auch machen können?

Der Schreibende hofft, dass damit eine Idee angeregt worden ist, die zur Diskussion Anlass gibt.

Anmerkung der Verwaltungskommission des V. S. K. Zu der Anregung betreffend Ausrichtung einer Rückvergütung des V. S. K. an die ihm angeschlossenen Verbandsvereine gestatten wir uns den Hinweis, dass die Verabfolgung einer solchen Vergütung nach dem Wortlaut der heutigen Statuten des

V. S. K. nicht möglich ist, da diese vorschreiben, dass der Ueberschuss des V. S. K. zu Reserven und Abschreibungen verwendet werden muss. Das System der Rückvergütung hat früher schon einmal bestanden. Es wurde dann aber abgeschafft. Die Einführung einer Rückvergütung würde eine Statutenrevision bedingen, die vorzunehmen unseres Erachtens nicht wohl möglich wäre, weil sie auf grossen Widerstand stossen würde. Wenn der Ueberschuss des Verbandes nach den Bezügen verteilt würde, erhielten die kleinen Vereine sehr wenig trotzdem sie die grössten Zuschläge bezahlen. Die grossen Vereine würden den hauptsächlichsten Teil des Ueberschusses wegnehmen. Das wäre nicht im Interesse der kleinen und mittleren Vereine.

Der Einsender weist ferner daraufhin, dass diese Rückvergütungen nicht im Betrieb der Verbandsvereine zu verwenden wären, sondern Bildungsbestrebungen oder zur Gründung eines Ferienheimes dienen könnten. Die Verwaltungskommission schenkt diesen Fragen schon seit einiger Zeit die grösste Aufmerksamkeit. Im Jahresbericht des V. S. K. pro 1926 wird erwähnt, dass die Verwaltungskommission beschlossen hat, eine Erweiterung des Ferienheimes des V. S. K. in Weggis in Aussicht zu nehmen, da es die dortigen bisherigen Raumverhältnisse nicht gestatteten, die vom Frühjahr bis in den Herbst zahlreich einlaufenden Anmeldungen zu berücksichtigen. Der V. S. K. bezweckt mit diesem Ferienheim nicht einen finanziellen Vorteil zu erzielen, sondern den erholungsbedürftigen Konsumvereinsmitgliedern zu mässigem Preise an schönster Lage des Vierwaldstättersees angenehme Erholung bei guter Verköstigung zu ermöglichen.

Die Verwaltungskommission wird sich auch mit der Prüfung der Frage befassen, ob nicht ein Propagandafonds geschaffen werden soll, der den Zweck hätte, neben der weiteren Ausgestaltung der Verbandspresse auch die persönliche Propaganda von Haus zu Haus zu fördern.

Ein Zündholzabkommen in Finnland.

Zur Ergänzung der Mitteilungen über die genossenschaftliche Zündholzfabrikation in Finnland in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsumverein» wollen wir heute noch mitteilen, wie Inlandsmarkt und Ausfuhrwesen für die finnische Zündholzindustrie mit dem Schwedentrust geordnet werden mussten. In «Samarbete» vom 17. Februar wird über das bezügliche Abkommen folgendes bekannt gegeben:

«Bekanntlich sind seit mehreren Jahren auf dem finnischen Zündholzmarkte wie auf den Exportmärkten die finnischen Fabriken auf scharfe Konkurrenz des Schwedentrustes gestossen. In letzter Zeit hat der Trust durch Neuerwerbungen seine Stellung hier so gestärkt, dass er etwa zwei Drittel der Zündholzproduktion des Landes beherrschte.

Die Lage schien sich danach misslich zu gestalten für den Teil der einheimischen trustfreien Zündholzfabriken, die sich noch in privaten Händen befanden. Der Zustand hatte sich besonders auf den Exportmärkten nahezu unhaltbar gestaltet infolge der dortigen scharfen Preiskonkurrenz. Der finnische Zündholzverband wandte sich dann an die Genossenschaftszentralen SOK und OTK und an «Kauppiaitten Teollisuus Oy» und die Zündholzfabrik Saari, die jeder eine eigene Zündholzfabrik betreiben, mit dem Vorschlag einer gemeinsamen Aktion der erwähnten Betriebe und gemeinsamer Verhandlungen mit dem Zündholztrust.

Nachdem in den vorbereitenden Beratungen mit dem Zündholzverband und dem Trust Klarheit darüber erzielt war, dass in das Uebereinkommen Bestimmungen gelegt werden könnten, welche die finnischen Fabriken im Hinblick auf ihre Tätigkeitsgrundsätze für nötig hielten, wurden die Verhandlungen auf der Grundlage weitergeführt, dass alle einheimischen Fabriken sich dem Zündholzverband zu dem Zweck anschlössen, ihre Tätigkeit auf dem Inlandmarkte zu regeln. Ein diesbezügliches Abkommen wurde auch zwischen den einheimischen Fabriken am 12. Februar getroffen. Am gleichen Tage wurde auch ein Abkommen zwischen dem Zündholzverband und dem Trust betreffend Regelung des Zündholzexports unterzeichnet, das vom umorganisierten Zündholzverband durchgeführt werden wird; dieses Abkommen, dessen Hauptprinzip ist, dass der Inlandmarkt in der Hauptsache den einheimischen Fabriken reserviert wird, garantiert ausserdem den Mitgliedern des Verbandes bestimmte Minimalpreise für exportierte Zündhölzer.

Da die Zündholzpreise auf dem Inland- und dem Auslandmarkte verschieden waren, kam man gleichzeitig dahin überein, dass sie in Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Demgemäss werden die Preise im Inlande nicht über das hinaus gesteigert werden, was gewisse Fabriken bislang schon forderten. Nach dem Abkommen können auch künftig unberechtigte Preissteigerungen verhindert werden, was dafür bürgt, dass der Preis auf dem Inlandmarkt sich in gebührenden Grenzen halten wird.

Es scheint ausser Zweifel zu stehen, dass die inländische trustfreie Zündholzindustrie durch das oben wiedergegebene Arrangement und durch gemeinsames Auftreten ihre selbständige Existenz und die Voraussetzungen für eine weitere Tätigkeit auf einer breiteren Basis, als vermutlich ohne eine solche gemeinsame Aktion möglich gewesen wäre, bewahrte und befestigte.

Diese vom Finnischen Nachrichtenbureau den Zeitungen übermittelte Notiz bedarf in gewisser Hinsicht einer Ergänzung seitens der SOK. Aus dieser Notiz geht schon indirekt hervor, dass die SOK, wie auch die OTK, erst mit zu den Verhandlungen gingen, als durch die vorbereitenden Beratungen zwischen Zündholzverband und Trust erreicht war, dass in das Abkommen Bestimmungen eingefügt werden konnten, welche diese Genossenschaftszentralen mit Rücksicht auf ihre Aufgaben für unerlässlich hielten. Dadurch erzielte man in dem Abkommen die Durchführung einer Klausel, wonach SOK und OTK, wenn sie einig sind, künftig eine ungerechtfertigte Zündholzpreissteigerung auf dem Inlandmarkt verhindern können. Zweitens sollen die Genossenschaftszentralen freie Hand haben hinsichtlich der Deckung des wachsenden Zündholzbedarfs ihrer Mitglieder, unabhängig von den Bestimmungen des Abkommens über den Anteil der einzelnen Fabrik an Produktion und Export. Da sie sich ferner das Recht für ihre Fabriken vorbehielten, die Produktion in ihrem jetzigen Umfange zu betreiben, ermöglicht dies die Fortsetzung des Exports.

Unter diesen Voraussetzungen und auf Grund der oben geschilderten Verhältnisse haben Verwaltungsrat und Direktion der Grosseinkaufsgesellschaft es nach gründlicher Prüfung für vereinbar mit dem Vorteil der neutralen Genossenschafter befunden, auf das fragliche Abkommen einzugehen. Sie haben es getan in der Ueberzeugung, dass das Abkommen

den Standpunkt der neutralen Genossenschafter zur Trustfrage im allgemeinen wie in diesem besonderen Falle weder im Prinzip noch in der Praxis verändert. Es ist also hinfort ebenso wichtig wie bisher, dass die Konsumvereine und die Konsumgenossenschafter treulich die trustfreien Zündhölzer der Grosseinkaufsgesellschaft verwenden.»

Wie ein wirtschaftlicher Gegner

unsere Presse und Propagandatätigkeit einschätzt, zeigt eine Abhandlung in der «Schweiz. Gewerbezeitung» vom 26. Februar 1927, der wir ohne Kommentar die nachfolgenden Stellen entnehmen, dennoch aber bemerken möchten, dass es hin und wieder scheint, als ob der Gegner unseren wichtigen propagandistischen und erzieherischen Anstrengungen oft mehr Beachtung schenkt als unsere eigenen Freunde, zu deren Nutz und Frommen doch ausschliesslich gearbeitet wird. Das erwähnte Blatt schreibt:

«In ausserordentlichem Ausmasse hat sich die schweizerische Konsumvereinsbewegung der Presseaktionen bedient und für ihre Propagandatätigkeit keine finanziellen Opfer gescheut.

Welch ganz bedeutende Summen der Verband schweiz. Konsumvereine im Interesse einer zielbewussten konsumvereinlichen Pressetätigkeit opfert, ergibt sich aus nachstehendem Zahlenmaterial:

Papier- und Druckkosten der Verbandspresse pro 1920 Fr. 719,130.—, pro 1921 Fr. 832,071.—, pro 1922 Fr. 495,053.—, pro 1925 Fr. 392,078.—.

Ein getreueres Bild der gesamten konsumvereinlichen Propagandatätigkeit übermitteln uns die Ausgabenposten des Departements für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen:

Betriebsrechnung dieses Departements pro 1920 Fr. 2,297,742.—, pro 1921 Fr. 2,552,839.—, pro 1922 Fr. 962,172.—, pro 1925 Fr. 782,415.—.

In ziel- und zweckbewusster Propaganda opfert der V. S. K. unter Mitwirkung der Verbandsvereine diese Millionenbeiträge. Ohne diese Opfer wäre die konsumvereinliche Entwicklung kaum möglich gewesen.

In diesem Zusammenhang wollen wir nur ein charakteristisches Beispiel der praktischen Auswirkung der konsumvereinlichen Pressetätigkeit herausgreifen. Nach offiziellen statistischen Angaben des Verbandes schweiz. Konsumvereine zeigten die Auswirkungen der Konsumpresse auf den Warenbezug der Mitglieder folgenden nachweisbaren Einfluss:

Durchschnittsumsatz pro Mitglied bei: Genossenschaften mit Wochenausgabe Franken 996.38; Genossenschaften mit vierzehntägiger Ausgabe Fr. 736.84; Genossenschaften ohne Konsumzeitung Fr. 608.74.

Die bedeutende Beeinflussung der Konsumvereinsmitglieder durch ihre Zeitungen im Sinne einer vermehrten geschäftlichen Beteiligung kommt in den obzitierten Zahlen offensichtlich zum Ausdrucke.

Diese Feststellungen bei unseren mittelständischen Wirtschaftsgegnern sind nicht uninteressant für die Wertmessung der kleinhändlerischen Kundenblätter. Wenn auch zahlenmässig die Auswirkungen dieser Kundenblätter nicht so leicht festgestellt werden können, muss ihnen unzweifelhaft eine ausserordentliche Bedeutung in propagandistischer und geschäftspsychologischer Hinsicht beigemessen werden.

In theoretischer Beziehung ist die Konsumpresse unermüdlich tätig, die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Grundlagen ihrer Theorien zu befestigen und auszubauen. Durch die ganze Bewegung geht der feste Wille, zu einer umfassenden, wissenschaftlich verankerten Konsumvereinstheorie zu gelangen. An Hand zahlreicher und eingehender statistischer Erhebungen und Betrachtungen wird die konsumvereinliche Entwicklung überwacht und die neu sich bietenden Entwicklungsmöglichkeiten geprüft.»

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die schweizerischen Bankbilanzen lassen erkennen, dass der Kapitalreichtum der Schweiz trotz aller Klagen über die schlechten Zeiten wieder im Wachsen begriffen ist. Die Kantonalbanken verzeichneten auf Ende des Jahres 1925 einen Bestand an Sparkassengeldern und Obligationen von 3656 Millionen Franken, Ende Dezember 1926 waren es 3822 Millionen, so dass die Guthaben ihrer Einleger und Obligationäre in einem Jahre um 166 Millionen Franken gewachsen sind. Da die Kantonalbanken hauptsächlich den kleineren und mittleren Kapitalisten dienen, so kann aus dem Wachstum ihrer Einlagen geschlossen werden, dass auch im schweizerischen Mittelstand, im Gewerbe und wohl auch in der Landwirtschaft im vergangenen Jahre noch erhebliche Ersparnisse möglich waren. Dies zeigt sich auch am Wachstum der Kontokorrentkreditoren der Kantonalbanken um 22 Millionen Franken. Die Kontokorrentdebitoren sind zwar noch weit stärker gewachsen, ebenfalls ein Zeichen, dass die gewerbliche Tätigkeit im Lande zum mindesten keinen Niedergang verzeichnet. Entsprechend der Steigerung der Einlagen von Sparkassengeldern und Obligationen um 166 Millionen stiegen die Hypothekaranlagen um 140 Millionen, so dass der Zuwachs von Sparkassengeldern und Obligationen mehr als genügend war, um das Hypothekargeschäft zu finanzieren. Freilich hätten die Kantonalbanken wohl noch mehr Hypothekengelder ausleihen können. An Gesuchen darum wird es nicht gefehlt haben, aber sie zogen es offenbar vor, mehr Gelder in dem kommerziellen Zweige ihrer Tätigkeit zu verwenden, wo sie jedenfalls eine bessere Rendite abwarfen. Im Hypothekargeschäft verlangte das Publikum vielfach nach einem Zinsabbau oder nach billigem Geld, welches die Banken nicht so leicht gewähren konnten, da sie in der Regel noch einen grösseren Posten Obligationen aus der Zeit der höheren Zinssätze verzinsen müssen. Die in den letzten Jahren eingetretene Verbilligung der Zinssätze lässt sich auf den Hypothekarkredit natürlich nicht so schnell übertragen wie auf den kurzfristigen Kredit.

Die Grossbanken haben anscheinend noch bessere Geschäfte gemacht als die auf die kleineren und mittleren Kapitalisten angewiesenen Geldinstitute, denn sie konnten fast alle einen erheblich gesteigerten Reingewinn gegen das Vorjahr ausweisen. Woher ein guter Teil dieser erhöhten Gewinne stammt, kann man leicht erraten, wenn man sieht, wie energisch alle Grossbanken in ihren Berichten den Kapitalexport und ihre ausländische Geschäftstätigkeit verteidigen. Sie weisen darauf hin, dass die Anlagegelegenheit im Lande selber viel zu gering gewesen sei, um alle verfügbaren Kapitalien unterzubringen, da von Konversionen abgesehen, der Nominalbetrag der zur Zeichnung aufgelegten schweizerischen Emissionen 1926 nur 138 Millionen Franken betragen habe gegen 320 Millionen im Jahre vorher. Da nun an den

Neuemissionen immer ein schönes Stück Geld verdient wird, und an den ausländischen noch mehr als an den inländischen, so ist es allerdings nicht zu verwundern, dass manche Grossbanken mit unheimlicher Energie an der Unterbringung ausländischer Werte im schweizerischen Kapitalistenpublikum tätig sind. Ob ihr Eifer auf diesem Gebiete gleich gross wäre, wenn sie für notleidend gewordene Werte als Selbstschuldner haften müssten, darf billig bezweifelt werden. Die Zeiten liegen heute weit hinter uns, wo eine schweizerische Bank auf eine von ihr plazierte notleidend gewordene Anleihe die Zinsen aus dem eigenen Sack bezahlte, weil sie es sich nicht nachsagen lassen wollte, dass sie ihre Kunden durch eine Unvorsichtigkeit geschädigt habe. Diese vornehme Auffassung von den Pflichten des Bankiers ist leider durch den heutigen heftigen Konkurrenzkampf der Banken unter einander zum Aussterben verurteilt.

Es mag verwundern, dass die Grossbanken im vergangenen Jahre so gut abschneiden konnten, da ihre Hauptkundschaft, die Exportindustrie, tatsächlich nicht auf Rosen gebettet war. Aber den Ausfall im Verkehr mit der Industrie machte offenbar ausser dem ausländischen Geschäft auch das überaus günstige Börsenwetter wieder gut. Fast das ganze Jahr hindurch hatten die schweizerischen Börsen eine steigende Tendenz. Diese hatte ihren Grund in erster Linie in der Billigkeit der Leihgelder in der Schweiz, denn mit jedem Sinken des Zinssatzes steigen natürlich die Kurse aller jener Papiere, von denen man eine feste Rendite erwartet. Da nun die meisten schweizerischen Industrien trotz aller Exportschwierigkeiten die schlimmsten Krisenjahre überstanden haben und ihre Rendite in nächster Zeit voraussichtlich sich eher bessern als verschlechtern wird, so hatte und hat auch heute noch die Börsenhausse in der Schweiz die doppelte Triebkraft des billigen Geldes und der erhöhten Gewinnaussichten, was bewirkt hat, dass manche Industriepapiere bereits so hoch getrieben sind, dass sie kaum mehr die durchschnittliche Rendite der Obligationen abwerfen. Sollte es nun der Industrie tatsächlich besser gehen, dann wird sie mehr Geld brauchen, das Geld wird knapper und teurer werden und damit kann leicht der Fall eintreten, dass die Kurse unserer Industriewerte in demselben Augenblick zu sinken beginnen, wenn die auf den Aufschwung der Industrie gesetzten Hoffnungen sich erfüllen. Die Banken würden aber schwerlich dadurch zu Schaden kommen, denn was sie dann im Börsengeschäft verlieren könnten, würde ihnen im vermehrten Exportgeschäft wieder zufliessen.

Schweiz. Wirtschaftsarchiv in Basel. Dem Jahresbericht entnehmen wir folgendes: Im Jahre 1926 ist das Schweizerische Wirtschaftsarchiv besonders reichhaltig mit Material bedacht worden, insbesondere aus früheren Jahrzehnten. Die Feststellung, dass ausser den alten Gebern sich immer wieder neue finden, die die Bedeutung eines Wirtschaftsarchivs erkennen und ihm handschriftliches oder gedrucktes Material überlassen, ist jeweilen recht erfreulich und ermutigend. Und doch ist eine noch viel weiter und tiefer reichende Erkenntnis derjenigen, die über wirtschaftlich bedeutsames Material verfügen, dass dieses der Zukunft erhalten bleiben muss, ausserordentlich notwendig. Vieles geht ja unglaublich rasch und vollständig verloren. So ist von einem in einer Auflage von 20,000 Exemplaren gedruckten, wirtschaftswissenschaftlich bedeutenden Zirkular aus den 1860er Jahren vermutlich noch ein einziges Stück vorhanden, das uns aus einem Nachlasse überliefert worden ist.

An Materialien sind eingegangen 36,620 Stück gegen 20,180 im Jahre 1925 und in die bestehenden sowie in 309 neue Positionen eingereiht worden. In 361 Fällen (1925: 486) ist Material nach auswärts ausgeliehen worden. Die Zahl der Benützer hat 1881 betragen (1925: 2072). Ein Vergleich mit anderen Wirtschaftsarchiven — sie sind übrigens selten — gestattet uns, ohne Ueberhebung zu sagen, dass das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in jeder Hinsicht sich mit diesen andern messen darf.

Der Bericht enthält wieder die Bitte um Ueberlassung von Lohn- und Preislisten, insbesondere aus der Zeit vor 1914. Alles Material werde kostenlos und auf Wunsch auf beliebige Zeit streng vertraulich aufbewahrt.

Aus unserer Bewegung

Konsumverein Bister-Filet-Mörel. Mit dem 31. Dezember schloss dieser Verein sein 14. Geschäftsjahr ab. Nachdem er in den ersten Nachkriegsjahren etwas hart um seine Existenz kämpfen musste, hat er sich seither restlos erholt und steht heute finanziell auf festen Füssen. Es ist dies vorab das Verdienst der tüchtigen geschäftskundigen Leitung, aber auch der treuen Kundschaft. Aus dem Jahresbericht und der Bilanz kurz folgendes: Der Verein zählt 60 Mitglieder; diese haben für rund Fr. 25,000.— Waren bezogen, das Kassabuch weist an Einnahmen Fr. 60,000.— auf, die Geschäftsunkosten (Personal, Lokal und Verschiedenes) betragen Fr. 3000.— oder 5% der Einnahmen. Bei der Bankabteilung des V. S. K. hat der Verein ein Guthaben von Fr. 5270.—. Schulden an Warenlieferanten sind keine vorhanden. Der ordentliche Reservefonds beträgt Fr. 7817.70. Daneben existieren noch ein Spezialfonds zur Deckung allfälliger Verluste, der alljährlich durch einen kleinen Beitrag gespiesen wird, sowie ein im letzten Jahr gegründeter kleiner Baufonds. Das Mobiliar ist auf Fr. 1.— abgeschrieben. Der Reingewinn beziffert sich auf Fr. 3959.45; davon wurden statutengemäss 20% dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen. Da der Bezug von Nichtmitgliedern mehr als die Hälfte des Umsatzes ausmacht, war es möglich, den Mitgliedern 10% Rückvergütung zu gewähren, den übrigen ständigen Kunden 6% und überdies kleine Geschenke an verschiedene gemeinnützige Vereine zu verabfolgen. In den 14 Jahren seines Bestandes hat der Verein rund Fr. 33,000.— Rückvergütung gewährt. Jahresbericht, Rechnung und Revisorenbericht wurden in der Generalversammlung vom 16. Januar gutgeheissen und der Leitung der gebührende Dank ausgesprochen.

Uster. Der Vorstand teilt den Mitgliedern des Konsumvereins Uster und Umgebung mit, dass von 23 Bewerbern Herr *Eugen Hügin,* zurzeit Magazinchef im Konsumverein Winterthur, einstimmig zum Verwalter der Genossenschaft gewählt wurde.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 4. und 8. März 1927.

1. Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine Hamburg gibt uns Kenntnis vom Ableben ihres Geschäftsführers, Herrn Franz Hermann Petzold.

Die Verwaltungskommission hat dieser Gesellschaft ein Kondolenzschreiben zugestellt.

2. Der Kreisverband IIIb berichtet, dass er seine Frühjahrskonferenz, Donnerstag, den 5. Mai 1927 abhalten werde. Näheres über Zeit und Ort wird später noch bekannt gegeben werden.

3. Die Verbandsvereine werden darauf aufmerksam gemacht, dass Montag, den 7. März und Mittwoch, den 9. März 1927 jeweilen nachmittags die Be-

triebe des V. S. K. in Basel und Pratteln wegen der Basler Fastnacht geschlossen sind.

4. Es wird uns mitgeteilt, dass in verschiedenen Organisationen von Eisenbahnern die Frage ernstlich erörtert wird, bei den Konsumvereinen dahin zu wirken, dass sie beim V. S. K. keine Waren beziehen sollen, wenn er die Waren per Automobil zustelle.

Wir möchten unsere Verbandsvereine darauf aufmerksam machen, dass der V. S. K. seinerzeit zur Einführung des Automobiltransportes gezwungen wurde durch das Vorgehen der Grossisten, die dazu übergegangen waren, ihren Kunden die Ware per Automobil zugehen zu lassen, indem diese Beförderungsart billiger zu stehen kommt als der Bahntransport. Nachdem die Vereine wünschten, dass auch der V. S. K. ihnen die Waren per Automobil zukommen lassen sollte, konnten wir uns diesem berechtigten Wunsche nicht verschliessen, so dass wir nun heute über einen grossen Automobilpark verfügen. Unsere Meinung geht dahin, dass die bezüglichen Bestrebungen der Eisenbahner nicht darauf gerichtet sein sollten, dem V. S. K. den Automobiltransport zu verunmöglichen, sondern wir glauben vielmehr, dass die bezüglichen Vorkehren darauf hinausgehen sollten, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, dass die Bahnfrachten derart angesetzt werden, damit sie mit dem Automobilbetrieb in Konkurrenz treten können.

Wir wollten nicht verfehlen, unsere Vereine von diesen Vorgängen in Kenntnis zu setzen.

---

1. Der Statutenänderung des Konsumvereins Balsthal wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Frühjahrskonferenz des Kreisverbandes VI wird auf den 8. Mai 1927 in Brunnen angesetzt.

Der Kreisverband X teilt mit, dass seine Konferenz am 8. Mai 1927 in Lugano stattfinde.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge Tochter aus guter Familie, die drei Landessprachen beherrschend, tüchtige **Verkäuferin** und im Ladenservice der Lebensmittelbranche bewandert, sucht passende Stelle. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre C. R. an Postfach 15 404, Samaden.

Junge Tochter, die eine 1½jährige Lehrzeit in Konsumverein mit gutem Erfolg absolviert hat, sucht Stelle als **Verkäuferin** in Konsumladen, eventuell auch zu Provisions-Verkäuferpaar. Bewerberin ist in der Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwarenbranche gut bewandert und durchaus zuverlässig. Der Eintritt könnte schon auf 1. April, event. früher, erfolgen. Gute Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre G. K. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Seriöser, tüchtiger, in allen Teilen des Berufes durchaus selbständiger **Konditor** sucht Stelle in grössere Konsumbäckerei, event. in Vertrauensstellung. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Eintritt nach Belieben. Offerten mit näheren Angaben erbeten an Friedrich Muschg, Konditor, Schaffhausen, Fischerhäuserstr. 16.

Gesucht **Depothalterstelle** mit ca. 100 Mille Umsatz per sofort, event. später, von tüchtigem, 32 Jahre altem Kaufmann. Seit 4½ Jahren in ungekündigter Depothalterstellung mit 55,000 Franken Umsatz. Suchender würde tüchtige Verkäuferin stellen. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Gefl. Anfragen unter Chiffre R. Z. 33 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, 20 Jahre alt, der eine kaufmännische Lehre in grösserem Konsumverein absolviert hat, sucht Stelle als **Bureauangestellter** oder **Magaziner.** Sehr gute Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre F. F. 34 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich

EINLADUNG

zur

XV. ordentl. Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 20. März 1927

vormittags 10½ Uhr in das **Restaurant du Pont, 1. Stock,** in der Nähe des Hauptbahnhofes in **Zürich,** einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der XIV ordentl. Generalversammlung vom 21. März 1926.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung über das Jahr 1926.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1930.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren E. Angst/Basel, J. Flach/Winterthur, F. Bachmann/Solothurn, H. Braun/Basel, M. Maire/Basel.)
4. Wahl eines Ersatzmannes in den Aufsichtsrat für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1930.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer des Herrn J. Thommen/Aarau.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung schriftlich auszuweisen.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
E. Angst.

Zürich, den 29. Januar 1927.

An die Kartoffelproduzenten!

Decket euren Saatgutbedarf ausschliesslich nur in anerkannten, feldbesichtigten Saatkartoffeln.

Meidet wegen der Krebsgefahr das sogenannte Handelssaatgut.

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) ist Mitglied der Vereinigung schweiz. Versuchs- und Vermittlungsstellen für Saatkartoffeln (V. S. V. V. S.).

Es sind dieser Vereinigung nebst dem schweizerischen Saatzuchtverband, dem V. S. K. nur noch die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, jedoch **keine** Privathändler angeschlossen.

Redaktionsschluss: 10. März 1927.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.